

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 27

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sicht hierauf hat sich das Militärdepartement verhalten, die Bewilligung zu solchen Besuchen auf bestimmte Tage einzuschränken und zwar hat es beschlossen, solche Bewilligungen an militärische Vereine und Gesellschaften von über vier Personen, während der Dauer von Unterrichtskursen in den Festungswerken, nur noch für Samstag-Nachmittage und Sonntage zu ertheilen.

— († **Oberst Borel, Eugen**), eidgen. Oberauditor, ist am 14. Juni in Bern nach längerem Leiden gestorben. Derselbe wurde 1835 in Neuenburg als Sohn des Vorstehers des dortigen Waisenhauses geboren. Er besuchte das Gymnasium in Neuenburg und später die Universitäten in München und Heidelberg, wo er Rechtswissenschaft studierte. Bis 1860 praktizierte er in seiner Vaterstadt als Anwalt und beschäftigte sich nebenbei eifrig mit Politik. Später wurde er neuenburgischer Staaterath, dann Bundesrichter und Bundesrath und vertauschte nachher diese Stelle gegen die lohnendere eines Weltpostdirektors. Zum Oberst im Justizstab und eidgen. Oberauditor wurde Borel 1885 ernannt. Im Jahr 1889 sandte ihn der Bundesrath als eidg. Kommissär in den Kanton Tessin. Hier entwickelte er viel Energie und wusste beiden Parteien zu imponiren. In kurzer Zeit stellte er die gesetzliche Ordnung wieder her.

Seine Pflicht als eidg. Oberauditor hat Oberst Borel stets gewissenhaft erfüllt. Er ruhe im Frieden!

Ausland.

Deutschland. (Unterstützung der Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.) Der Bundesrath hat das Gesetz betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften in der vom Reichstage beschlossenen Fassung einstimmig angenommen. Darnach erhalten die Familien der aus der Reserve, Landwehr, der Seewehr, sowie der aus der Ersatzreserve für die 2. oder 3. Uebung eingezogenen Mannschaften vom 1. Juli d. J. ab auf Verlangen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten gehört, denen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Dienstinkommen gewährt ist. Dagegen werden Unterstützungen nach Massgabe des Gesetzes auch rücksichtlich solcher Friedensübungen gewährt, die ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli d. J. stattfinden. Die 4wöchentliche Frist zur Anbringung des Unterstützungsanspruches beginnt, wenn die Uebung vor dem 1. Juli beendet ist, mit diesem Tage. In allen Fällen ist der Anspruch auf Unterstützung bei der Gemeindebehörde des Ortes anzubringen, in dem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginnes der Uebung seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Der Anspruch erlischt, wenn derselbe nicht binnen 4 Wochen nach Beendigung der Uebung erhoben wird. Die Unterstützungen betragen für die Ehefrau 30 Percent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen, für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10 Percent des ortsüblichen Tagelohnes, aber insgesamt für eine Familie nicht mehr als 60 Percent des ortsüblichen Tagelohnes. Zu den sonst unterstützungsberechtigten Personen gehören: 1. eheliche und den ehelichen gleichgestellte Kinder unter 15 Jahren und 2. Kinder über 15 Jahre und Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten werden, oder das Unterhaltungsbedürfniss erst nach erfolgtem Dienstantritt hervorgetreten ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann auch den Verwandten

der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Deutschland. (Die Zahl der Inhaber des eisernen Kreuzes) hat in den letzten Jahren sowohl in der preussischen als der bayerischen Armee bedeutend abgenommen. Nach der letzten preussischen Rangliste sind nur noch vorhanden: Inhaber des Grosskreuzes einer, des Kreuzes erster Klasse 183, des Kreuzes zweiter Klasse am schwarzen Bande 3306 und des Kreuzes zweiter Klasse am weissen Bande 464. Von den Kreuzen erster Klasse befanden sich in dem aktiven Dienststande 101 bei den Stäben der höhern Kommandobehörden, 45 bei der Infanterie, 8 bei der Kavallerie, 4 bei der Artillerie, eines beim Ingenieur- und Pionnierkorps, 6 bei der Gendarmerie und den Invaliden und einer bei den Instituten, eines bei der Reserve-Infanterie und 16 bei der Landwehr. Von den Kreuzen zweiter Klasse am schwarzen Bande befindet sich die Mehrzahl, 2660, bei dem aktiven Dienststande, 66 sind noch in der Reserve und 580 in der Landwehr vorhanden. Das eiserne Kreuz zweiter Klasse am weissen Bande ist mit 405 Exemplaren im aktiven Dienststande und mit 59 in der Landwehr vertreten. In der bayerischen Armee waren am 30. März vorhanden: eines I. und 10 II. Klasse bei den Generalleutenants, zwei I. und 18 II. Klasse bei den Generalmajoren; eines I. und 26 II. Klasse bei den Obersten; eines erster und 36 II. Klasse bei den Oberstleutenants; eines I. und 70 II. Klasse bei den Majoren, sowie 18 II. Klasse bei den Hauptleuten der Infanterie; fünf II. Klasse bei den Rittmeistern, drei II. Klasse bei den Hauptleuten der Feldartillerie, acht II. Klasse bei denen der Fussartillerie, eines II. Klasse bei denen des Trains und eines II. Klasse bei denen des Feuerwerkskorps, zusammen 10 I. und 138 II. Klasse, gegen 11 I. und 211 II. Klasse im vorigen Jahre.

Oesterreich. (Die Genietruppen) sollen neu organisiert werden und zwar sollen die Pontonniers von dem Pionirkorps abgetrennt und mit den Genietruppen verschmolzen werden. Den Pionieren würde der Schanzbau, Wegbau, Lagerbauten u. s. w. bleiben. Zu gleicher Zeit soll eine Reorganisation des Geniestabes stattfinden, dieser soll in folgende vollständig geschiedene Zweige zerfallen:

1. Offiziere, die besonders für den besondern Festungsdienst, Festungsbau und bezüglich Studien, für Angriff und Vertheidigung fester Plätze bestimmt sind.
2. Offiziere, welche zum Baufach bestimmt, den Kasernenbau und alle bezüglichen Angelegenheiten zu besorgen haben.
3. Genieverwaltungsoffiziere, denen mit Hülfe des nöthigen technischen Militärpersonals der Unterhalt der Militärbauten (Festungsbauten, Kasernen, Zeughäuser u. s. w.) obliegt.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jænike. Cart. Fr. 2. 60.

Handbuch über den gesammten Fachdienst der schweizerischen Genietruppen nebst verschiedenem Anhang von F. Egger, Geniehauptmann, Nebikon, Ct. Luzern. Mit circa 600 in den Text gedruckten Zeichnungen. 1892.

Allein zu beziehen beim Verfasser. Fr. 2. 20.

Solide Vergoldung, Versilberung und Vernickelung von Militärrequisiten jeder Art unter Garantie. Besteck- und Tischgeräthversilberung.

(4)

J. Huber-Mühlemann in Olten.